



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bromskirchen

GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen zur Eingliederung Bromskirchens zum 01. Januar 2023

Die Gemeindevertretungen Allendorf (Eder) sowie Bromskirchen haben jeweils am 28. Oktober 2021 mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nachfolgende Vereinbarung gemäß § 16 Abs. 3 HGO beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sind aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 16 Hessische Gemeindeordnung, HGO) übereingekommen, dass sich die Gemeinde Bromskirchen in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingliedert. Im Rahmen von Bürgerentscheiden (§ 8b HGO) am 14. März 2021 haben die Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Kommunen diesem Vorschlag mit deutlicher Mehrheit zugestimmt.

Mit diesem Grenzänderungsvertrag wird das Bürgervotum umgesetzt.

Mit dem Vollzug dieses Vertrages soll ein einheitliches Handeln gesichert und die wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bedingungen im Oberen Edertal nach Kräften verbessert werden. Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Ziele der Eingliederung sind schließlich, die notwendige soziale und technische Infrastruktur in allen Ortschaften zu sichern, die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger so niedrig wie möglich zu halten und sich im gleichen Zuge strategisch und zukunftssicher aufzustellen.

Die erweiterte Gemeinde soll unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der künftigen Entwicklung eine bürgerfreundliche, effiziente Verwaltung gewährleisten und ein attraktiver Arbeitgeber sein. Sie eröffnet sich durch Synergien neue Handlungsspielräume, um dem Gemeinwohl auch in Zukunft dienen zu können.

Ein wichtiger Aspekt im Grenzänderungsvertrag ist die Beibehaltung und Stärkung der Ortsbeiräte, die eine aktive Bürgerbeteiligung ermöglichen und damit zur Stärkung der Identifikation beitragen. Der regelmäßige gemeinsame Austausch aller Ortsbeiräte mit dem Gemeindevorstand soll den besonderen Bedürfnissen der Ortsteile verstärkt Gehör verschaffen und Einfluss auf die Entscheidungsvorbereitungen der Verwaltung nehmen. Die Ortsteile erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Allendorf (Eder) Ermächtigungen zur eigenverantwortlichen Gestaltung.

Ziel der gemeinwohlorientierten Infrastruktur ist es auch, die aktive ehrenamtliche Tätigkeit der Vereine in allen Ortsteilen weiter zu unterstützen.

In diesem Sinne schafft der Grenzänderungsvertrag eine wesentliche Voraussetzung für die erweiterte Gemeinde in ihrer ländlich gewerblichen Struktur, gemeinsam und nachhaltig die Zukunft zu gestalten.

Insofern ist die Eingliederung ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und hat Vorbildcharakter für andere hessische Städte und Gemeinden. Die neue Gemeinde strebt weiterhin eine enge und vertiefte Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden dies- und jenseits der hessisch-nordrhein-westfälischen Landesgrenze, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Land Hessen an und möchte die Chance sich bietender Fördermöglichkeiten nutzen.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Bromskirchen wird zum 01. Januar 2023 in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingegliedert.

§ 2 Umfang der Gebietsänderung

Das Gemeindegebiet umfasst nach der Eingliederung die bisherigen Gemarkungen der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen.

§ 3 Name, Postleitzahl, Straßen

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Allendorf (Eder) weiter.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen und Weilern Allendorf (Eder), Haine, Rennertehausen, Battenfeld, Osterfeld, Bromskirchen, Somplar, Neuludwigsdorf, Dachsloch und Seibelsbach.
- (3) Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen setzen sich dafür ein, dass die vorhandenen Postleitzahlen fortbestehen.
- (4) Doppelt vorhandene Straßennamen werden angepasst. Die Umbenennung der Straßennamen dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit wird gewährleistet, dass die Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und sonstige jederzeit und schnell die Einsatzorte erreichen können.

§ 4 Wappen, Flagge und Logo

- (1) Das Wappen (§ 14 HGO) der Gemeinde Allendorf (Eder) bleibt bestehen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Allendorf (Eder) bleibt ebenfalls bestehen.
- (3) In der Außendarstellung wird das Wappen durch ein Logo ergänzt.

§ 5 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Bromskirchen. Die Gemeinde Allendorf (Eder) tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Vertrages in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gebietskörperschaft Bromskirchen ein.
- (2) Die Gemeinde Allendorf (Eder) erfüllt insbesondere sämtliche Verpflichtungen, die von der bisherigen Gemeinde Bromskirchen im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Flurbereinigungsverfahren, der Hessenkasse, dem Dorferneuerungsprogramm oder ähnlichen Projekten eingegangen wurden.
- (3) Die Gemeinde Allendorf (Eder) bekennt sich zu den bestehenden Partnerschaften der bisherigen Gemeinde Bromskirchen und deren Ortsteilen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bromskirchen aus den Mitgliedschaftsverhältnissen zur Beamtenversorgungskasse, zur Zusatzversorgungskasse und zur Bezüge- und Landesfamilienkasse der Kommunalen Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck (KVK) gehen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der Beamtenversorgungskasse und der weiteren betroffenen Satzungen der KVK auf die Gemeinde Allendorf (Eder) über.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Bromskirchen werden mit Wirksamkeit des Vertrages zum 01. Januar 2023 Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner (§ 8 HGO) der Gemeinde Allendorf (Eder) mit allen Rechten und Pflichten (§§ 19 ff. HGO).
- (2) Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Bromskirchen für Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen/Einwohner maßgeblich sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer innerhalb der Gesamtmarkung ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 7 Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Festsetzung der Wahltermine und Festlegung der Größe der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen die kommunalen Organe (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) der bisherigen Gemeinde Bromskirchen unter, die Organe der Gemeinde Allendorf (Eder) bestehen fort.
- (2) Die Nachwahl der neuen Gemeindevertretung Allendorf (Eder) wird gem. § 32 Abs. 3 KWG auf den 11. Juni 2023 festgelegt.
- (3) Bis zum 30. Juni 2023 wird die fortbestehende Gemeindevertretung Allendorf (Eder) erweitert um die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretung Bromskirchen.
- (4) Bis zum 30. Juni 2023 wird der fortbestehende Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Allendorf (Eder) erweitert um die Mitglieder des seitherigen Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Bromskirchen.
- (5) Bis zum 30. Juni 2023 wird der fortbestehende Bau- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Allendorf (Eder) erweitert um die Mitglieder des seitherigen Ausschusses für Bauen, Planen, Umwelt und Soziales der Gemeinde Bromskirchen.
- (6) Bis zum 30. Juni 2023 wird der fortbestehende Ausschuss für Familie, Soziales, Sport und Kultur der Gemeinde Allendorf (Eder) erweitert um sechs von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen aus ihren Reihen bis zum 31. Dezember 2022 zu benennende Mitglieder.
- (7) Die bisherige Einteilung der Wahlbezirke bleibt erhalten, solange keine zwingenden Gründe eine Änderung erforderlich machen (§ 3 KWG).
- (8) Für die Zeit zwischen der rechtswirksamen Eingliederung und der Konstituierung eines neuen Gemeindevorstandes wird der fortbestehende Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) in Fortführung der Ehrenbeamtenverhältnisse um die Mitglieder des Gemeindevorstandes der seitherigen Gemeinde Bromskirchen erweitert. Hierzu ist eine Hauptsatzungsänderung herbeizuführen.
- (9) Der Wahltermin für die Bürgermeisterwahl wird i. V. m. Abs. 2 auf den 11. Juni 2023 festgelegt. Den Tag der Stichwahl bestimmt der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg.
- (10) Die Zahl der neuen Gemeindevertreter (siehe Abs. 2) wird gem. § 38 Abs. 1 HGO bestimmt. Von der Möglichkeit der Herabsetzung gem. § 38 Abs. 2 HGO wird für die ab 01.07.2023 beginnende Wahlzeit kein Gebrauch gemacht.
- (11) Die Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt durch die Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf (Eder).

§ 8 Ortsbeiräte

- (1) Die bisherigen Ortsbezirke und Ortsbeiräte der Gemeinde Allendorf (Eder) und der bisherigen Gemeinde Bromskirchen bleiben unverändert bestehen: Allendorf (Eder), Battenfeld, Haine, Osterfeld, Rennertehausen, Somplar sowie der gemeinsame Ortsbezirk Neuludwigsdorf-

Dachsloch-Seibelsbach.

- (2) Für den Ortsteil Bromskirchen wird ein neuer Ortsbezirk gebildet, für den ein neuer Ortsbeirat gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 HGO gewählt wird:

Ortsteil	Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirats
Bromskirchen	5

Der Ortsbezirk Bromskirchen umfasst das Gebiet der Gemarkung Bromskirchen mit Ausnahme der Flure 20 bis 26 sowie 73 und 74.

- (3) Der regelmäßige gemeinsame Austausch aller Ortsbeiräte mit dem Gemeindevorstand soll den besonderen Bedürfnissen der Ortsteile verstärkt Gehör verschaffen und Einfluss auf die Entscheidungsvorbereitungen der Verwaltung nehmen. Die Ortsteile erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Allendorf (Eder) Ermächtigungen zur eigenverantwortlichen Gestaltung.

§ 9 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Allendorf (Eder), insbesondere die Hauptsatzung sowie die Gebührensatzungen, gilt bis auf Weiteres ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages auch für die eingegliederte, ehemalige Gemeinde Bromskirchen.

§ 10 Bauleitpläne

Die für das Gebiet der bestehenden Gemeinde Allendorf (Eder) und der bisherigen Gemeinde Bromskirchen bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne gelten als solche der Gemeinde Allendorf (Eder) ohne zeitliche Begrenzung fort, es sei denn, diese werden aufgehoben oder geändert.

§ 11 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 HWG) der bestehenden Gemeinde Allendorf (Eder) und der eingegliederten, bisherigen Gemeinde Bromskirchen bilden mit Wirksamkeit des Vertrages eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allendorf (Eder).
- (2) Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 37 Abs. 1 HWG) der Gemeinde Allendorf (Eder) und der eingegliederten, bisherigen Gemeinde Bromskirchen bilden mit Wirksamkeit des Vertrages zunächst eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allendorf (Eder).

§ 12 Beschäftigte, Versorgungsempfänger und Personalräte

- (1) Die Beschäftigten der Gemeinde Bromskirchen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder)/Bromskirchen werden in den Dienst der Gemeinde Allendorf (Eder) übernommen. Den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten wird eine Besitzstandswahrung dahingehend zugesichert, dass ihre bisher erworbenen Ansprüche (Beschäftigtenzeiten und Eingruppierungen) umfassend übernommen werden. Dies gilt auch für die Gewährung von persönlichen Zulagen (§ 14 TVöD) und Erschwerniszuschlägen im Sinne von § 19 TVöD, solange die entsprechenden Arbeiten ausgeübt werden. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Grenzänderungsvertrages werden für die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten ausgeschlossen.

- (2) Ein Personalrat der Gemeinde Allendorf (Eder) ist neu zu wählen; es gilt § 24 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG). Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam bis zur Neuwahl im Rahmen eines Übergangsmandats für alle unter das HPVG fallenden Beschäftigten der Gemeinde Allendorf (Eder) weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages bestehenden Dienstvereinbarungen der Gemeinde Allendorf (Eder) gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter und finden auf alle Beschäftigten Anwendung.
- (4) Für die Beschäftigten gelten die Bestimmungen des TVöD in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Eingliederung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger der Gemeinde Bromskirchen richtet sich nach § 27 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz. Die Gemeinde Allendorf (Eder) trägt für die auf sie übergehenden Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen nach der Hessischen Beihilfeverordnung und sonstige gesetzliche Leistungen.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters der bisherigen Gemeinde Bromskirchen endet zum 31. Dezember 2022.
- (2) Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Allendorf (Eder) endet mit Ablauf des 01.01.2024. Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister wird spätestens 6 Monate nach ihrer oder seiner Wahl mit Wirkung zum 02.01.2024 (§ 46 Abs. 2 Satz 2, zweite Alternative HGO) in ihr oder sein Amt eingeführt.

§ 14 Organisationsstruktur

Die Gemeinde Allendorf (Eder) sichert unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der künftigen Entwicklung eine bedarfsorientierte Verwaltungs- und Organisationsstruktur. Der wohnortnahe Zugang zu den Verwaltungsleistungen (z. Bsp. Bauhof und Gemeindeverwaltung) einschließlich persönlicher Beratung wird sichergestellt.

§ 15 Abstimmung von Stellungnahmen

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen geben bis zur Wirksamkeit des Vertrages im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich abgestimmte Stellungnahmen ab.

§ 16 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinwohl, ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen stellen die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen für ihre Einwohnerinnen/Einwohner bereit. Die Gemeinde Allendorf (Eder) führt diese Einrichtungen und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit weitere öffentliche Einrichtungen bedarfsorientiert und wohnortnah weiter.
- (2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und gemeinnütziger Organisationen.

§ 17 Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen mit ihren Abteilungen bilden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages die Freiwillige Feuerwehr der

Gemeinde Allendorf (Eder). Es sind eine neue Feuerwehrsatzung und ein neuer Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde Allendorf (Eder) zu erstellen.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Allendorf (Eder) führt das Amt fort. Für die Wehrführungen gilt § 22 dieses Vertrages entsprechend.
- (3) Die Zusammenarbeit mit den derzeit bestehenden Feuerwehrvereinen bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Jagdrecht

Die Grenzen der Jagdbezirke der bisherigen Gemeinde Bromskirchen bleiben bis zu einer Neuregelung vom Vertrag unberührt.

§ 19 Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die bisher auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Aufgaben zwischen den Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen werden mit Wirksamkeit des Vertrages zum 01. Januar 2023 von der Gemeinde Allendorf (Eder) wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft und der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk gelten zum 31.12.2022 als aufgelöst.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Kommunen und Vereinbarungen mit Dritten bleiben davon unberührt und gehen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 20 Mitgliedschaften und sonstige Beteiligungen

Nach Genehmigung dieses Vertrages werden alle Organisationen, Vereine und ähnliche Institutionen, in denen die bisherige Kommune Bromskirchen Mitglied oder anderweitig beteiligt ist, über die Eingliederung und die Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Allendorf (Eder) informiert.

§ 21 Ortsgerichte und Schiedsämter

- (1) Die bisherigen Ortsgerichte bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in der personellen Zusammensetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Abs. 3 und 4 Hessisches Ortsgerichtsgesetz bestehen.
- (2) Die bisherigen Schiedsämter sollen in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in ihrer personellen Besetzung bis zum Ende ihrer jetzigen Amtszeit Bestand haben. Deshalb wird der Schiedsbezirk Bromskirchen nach dem 01.01.2023 erneut eingerichtet und eine Schiedsperson gewählt. Entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung sollen durch den erweiterten Gemeindevorstand und die erweiterte Gemeindevertretung erfolgen.

§ 22 Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen

- (1) Bisher bestehende Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen (z.B. Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte) gelten für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich in der personellen Besetzung bis zu einer Neuregelung fort.
- (2) Der bisher bestellte Wildschadenschätzer der Gemeinde Bromskirchen soll vom erweiterten Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) bis zum Ende seiner jetzigen Amtszeit für das bisherige Gebiet von Bromskirchen erneut bestellt werden.

- (3) Die bisher in Bromskirchen bestellte Gleichstellungsbeauftragte soll ab 01.01.2023 Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Allendorf (Eder) werden. Die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse soll der erweiterte Gemeindevorstand herbeiführen.

§ 23 Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplan 2022

- (1) Die Gemeindevorstände Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie der Vorstand der Verwaltungsgemeinschaft werden nach Genehmigung dieses Vertrages unverzüglich sämtliche beschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auflisten und der jeweils anderen Kommune zur Verfügung stellen. Bei bereits begonnenen Maßnahmen ist die bisherige Abwicklung analog § 17 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erläutern. Gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO erstellte Unterlagen sind auf Nachfrage zugänglich zu machen.
- (2) Bestehende Kreditermächtigungen aus Vorjahren gem. § 103 Abs. 3 HGO sowie sämtliche übertragene Ermächtigungen gem. § 21 Abs. 1 bis 4 GemHVO werden ebenfalls unverzüglich aufgelistet und zugänglich gemacht.
- (3) Berichte, die aufgrund einer Vorschrift der HGO, der GemHVO, Erlassen sowie aufsichtsbehördlicher Weisung oder einer sonstigen Regelung der jeweiligen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden müssen, werden bis zur Wirksamkeit des Vertrages unaufgefordert und zeitgleich auch dem anderen Vertragspartner zur Information der dortigen Gremien zur Verfügung gestellt.
- (4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für alle Vorlagen in Zusammenhang mit der Erstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2022 mit allen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich der Fortschreibung des Investitionsprogramms sowie der Ergebnis- und Finanzplanung, etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen und etwaiger Haushaltssicherungskonzepte.

§ 24 Jahresabschluss, Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2022 und Vorjahre

- (1) Das Vermögen, die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Bromskirchen und der Verwaltungsgemeinschaft gehen am 01. Januar 2023 vollständig auf die Gemeinde Allendorf (Eder) über.
- (2) Für die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen und für die Verwaltungsgemeinschaft hat die Gemeinde Allendorf (Eder) als Rechtsnachfolgerin gem. § 112 HGO zum 31. Dezember 2022 jeweils einen Jahresabschluss und Gesamtabschluss, soweit erforderlich, aufzustellen. Zusätzlich wird zum 01.01.2023 für die Gemeinde Allendorf (Eder) eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat bisher angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beizubehalten, sofern eine Änderung nicht aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse vergangener Jahre, sofern diese noch nicht erstellt sind.

§ 25 Haushaltsplanung 2023

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Allendorf (Eder) für das Haushaltsjahr 2023 werden von den Gemeindevorständen der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen und vom Vorstand der Verwaltungsgemeinschaft so vorbereitet, dass sie vom Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) unverzüglich nach dem 01.01.2023 festgestellt und der Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden können (§ 97 HGO).
- (2) Entsprechendes gilt für das Investitionsprogramm der Gemeinde Allendorf (Eder) (§ 101 Abs. 3 HGO).

- (3) Begonnene Maßnahmen der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie der Verwaltungsgemeinschaft werden fortgeführt.

§ 26 Vertretungsregelung für Bromskirchen bei Streitigkeiten über den Vertrag

Im Falle von Streitigkeiten der aufgelösten Gemeinde Bromskirchen mit der aufnehmenden Gemeinde Allendorf (Eder) über die Auslegung oder den Vollzug des Grenzänderungsvertrages wird die aufgelöste Gemeinde Bromskirchen durch den ehemaligen Bürgermeister Ottmar Vöpel und dem ehemaligen Vorsitzenden der Gemeindevertretung Willi Reder vertreten. Die Vertretungsbefugnis gilt bis zum 31. Dezember 2028. Ottmar Vöpel und Willi Reder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 27 Wohlverhalten

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie die Verwaltungsgemeinschaft sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Interessen der erweiterten Gemeinde Allendorf (Eder) entgegenstehen könnte.

§ 28 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (2) Die Gemeindevorstände der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen werden mit Beschlussfassung über diesen Vertrag ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte für den reibungslosen Verfahrensablauf zur Grenzänderung einzuleiten.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollte sich bis zum Wirksamwerden der Eingliederung herausstellen, dass eine Regelung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht realisierbar ist, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch eine dem ursprünglichen Regelungsziel entsprechende Formulierung zu ersetzen. Tritt diese Erkenntnis nach dem 01. Januar 2023 ein, so ist die Gemeinde Allendorf (Eder) verpflichtet, so zu verfahren, wie es der betroffenen Regelung am ehesten entsprechen würde.

§ 30 Rechtswirksamkeit

Der Grenzänderungsvertrag gem. § 17 HGO tritt zum 01.01.2023 rechtswirksam in Kraft.

Allendorf, den 15.11.2021
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder)
gez. Claus Junghenn, Bürgermeister
gez. Kurt Kramer, I. Beigeordneter
- Dienstsiegel -

Bromskirchen, den 15.11.2021
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen
gez. Ottmar Vöpel, Bürgermeister
gez. Andreas Lang, I. Beigeordneter
- Dienstsiegel -

Genehmigung

Der Grenzänderungsvertrag vom 15. November 2021 über die Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen in die Gemeinde Allendorf (Eder) wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), genehmigt.

Kassel, den 09. Juli 2022

RPKS – Z5-03 m 00/3-2017/2

Regierungspräsidium Kassel

Mark Weinmeister

Regierungspräsident